

sucht, und es stellte sich heraus, daß fünf der Färbungen ziemlich genau um etwa 20 Stufen des Farbkreises voneinander entfernt waren. — Besonders schöne Ausmusterungen wurden durch Verwendung einer Sechserzusammensetzung erzielt. Für derartige Arbeiten wird ein Schema aufgestellt. — Eine Bestätigung für die Richtigkeit einer Dreifarbenmischnung beobachtete Verfasser darin, daß die Scherhaare ein ausgesprochenes Grau zeigten, wenn die Farben zu gleichen Teilen vorhanden waren. Er schließt mit den Worten: „Nicht graue Theorie, sondern die Grundlage für praktische Arbeit, bei der wirklich das Beste und Schönste auf dem Gebiete der Farbengebung erreicht wird, hat uns der große Meister Ostwald mit seiner Farbenlehre in die Hand gegeben.“ [A. 80.]

Das Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren.¹⁾

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM.

(Eingeg. 11.5. 1921.)

Das Verfahren der Nichtigkeitserklärung und der Erteilung der Zwangslizenzen ist zwar im Patentgesetz gemeinsam behandelt worden. Trotzdem bestehen wegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Entscheidung zugunsten des Antragstellers auch prozessuale Unterschiede, so daß beide Verfahren als teilweise gesondert mit verschiedenen Anforderungen voneinander zu unterscheiden sind.

I. Das Nichtigkeitsverfahren.

1. Das Nichtigkeitsverfahren wird im allgemeinen als eine Klage aufgefaßt, obgleich der Ausdruck im Patentgesetz nicht gebraucht wird. Das Reichsgericht spricht wenigstens in neuerer Zeit meist von einem „Patentsstreit“. Eine Klage würde nur dann vorliegen, wenn Kläger und Beklagter ausschließlich über den Prozeßstoff zu entscheiden hätten und ihre Anträge als allein maßgebend für die Entscheidung angesehen würden. Eine derartige Bestimmung ist im Gesetz nicht angegeben und würde auch der öffentlich-rechtlichen Wirkung, die ja die Nichtigkeitserklärung oder die Aufrechterhaltung des Patentes mit sich bringt, widersprechen. Obgleich das Patentgesetz keine näheren Bestimmungen über die Stellung der Nichtigkeitsabteilung zu dem Prozeßstoff enthält, ist die Nichtigkeitsabteilung und dementsprechend auch das Reichsgericht durchaus nicht an das Vorbringen der Antragsgegner gebunden. Selbst wenn das für die Stützung der Anträge beigebrachte Material vollkommen unverändert bleibt, hat es die Nichtigkeitsbehörde vollkommen in ihrer Hand, das Vorbringen zu würdigen. Es können Behauptungen der Gegner auch dann als unrichtig erklärt und dementsprechend in entgegengesetzter Weise gewürdigt werden, wenn die andere Seite die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen selbst zugibt. Ebenso steht es der Nichtigkeitsbehörde frei, ob sie den Schutzmfang des Patentes im Sinne der Gegner auslegt, oder ein Merkmal, welches von beiden Seiten als geschützt angesehen wird, von der Entscheidung ausschließt, weil es überhaupt nicht das in Frage kommende Merkmal der geschützten Erfindung ist. Eine derartige freie Würdigung sowohl des in Frage kommenden Patentes, wie des gegen dieses vorgebrachten Materials ergibt sich schon aus der immateriellen Rechtsnatur der Erfindung, die selbstverständlich auch für die entgegengehaltenen technischen Gegenstände Anwendung finden muß.

Die weitere wichtige Folge aus der Art des Nichtigkeitsverfahrens im Gegensatz zu einem Prozeß geht dahin, daß die Nichtigkeitsbehörde das Recht und dementsprechend auch die Pflicht hat, unabhängig von dem Vorbringen der Beteiligten ihrerseits Material zur Fällung der Entscheidung herbeizubringen. Es ist dieses Recht seitens des Patentamtes und des Reichsgerichtes wiederholt anerkannt worden (Patentamt 10. 6. 1880, Patentblatt 1880, S. 203, Reichsgericht Patentblatt 1881, S. 243, Patentamt 1881, S. 227, Patentblatt 1884, S. 293). In neuerer Zeit ist dies von Dunkhase, Zeitschr. f. Industrierecht 1916, S. 208, bestritten worden. Dunkhase geht davon aus, daß der Antragsteller bestimmtes Material herbeibringen muß, bevor das Nichtigkeitsverfahren überhaupt eingeleitet wird. Hieraus ist aber keine Folgerung zu ziehen. Dunkhase geht in seiner Auffassung davon aus, daß es sich um einen Parteiprozeß handelt, während hierfür nach der Fassung des Patentgesetzes kein Grund vorliegt. Auch der Umstand, daß zwar im Einspruchsverfahren das Patentamt selbst bei Zurückziehung des Einspruches von sich aus die Versagung des Patentes aussprechen kann, während eine Vernichtung des Patentes bei der Zurücknahme des Nichtigkeitsantrages ausgeschlossen ist, beweist nichts für den Prozeßcharakter des Nichtigkeitsverfahrens. Im Einspruchsverfahren handelt es sich (siehe Ephraim, Zeitschr. f. angew. Chem. 1920, S. 283) um ein Glied des Erteilungsverfahrens, während das Nichtigkeitsverfahren für sich gesondert im System der Patentverfahren steht. Der Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren ist tatsächlich nur derjenige, der die Einleitung des Verfahrens durch seinen Antrag herbeiführt und der einmal, um die gesetzliche Vorschrift zur Begründung des Antrages zu erfüllen, dann aber, um seinen eigenen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen, das die Nichtigkeiterklärung rechtfertigende Tatsachenmaterial und seine Erläuterung herbeibringt. Das Patentgesetz sagt, daß die Nichtigkeiterklärung lediglich auf Antrag stattfindet, womit ausgedrückt ist, daß ohne einen derartigen Antrag, lediglich von Amts wegen, eine Nichtigkeiterklärung ausgeschlossen ist. Gerade weil aber das Gesetz sonst über diesen Punkt sich vollkommen

ausschweigt, ist nur zu folgern, daß die Nichtigkeitsbehörde derartig vorzugehen hat, wie stets im Patentverfahren, nämlich unabhängig von dem Vorbringen irgendeiner Seite, lediglich auf Grund der objektiv gegebenen Sachlage. Die Nichtigkeitsbehörde hat hiernach das Recht, weiteres Material für die Entscheidung heranzuschaffen und dementsprechend zu berücksichtigen, auch wenn der Antragsteller dieses Material nicht vorgebracht und vielleicht nicht einmal gekannt hat. Die Notwendigkeit eines derartigen Vorgehens ergibt sich auch daraus, daß je nach den technischen Verhältnissen entschieden werden muß. Um aber die technischen Verhältnisse für die Nichtigkeitsbehörde aufzuklären, ist wenigstens in manchen Fällen eine Prüfung der Literatur notwendig. Es ist daher ganz unvermeidlich, daß neues Material auch von Amts wegen herangezogen wird.

2. Abgesehen von der Frage der Heranziehung des amtlichen Materials bei der Entscheidung, die auch bei der heutigen Auffassung des Nichtigkeitsverfahrens als eine Klage zugelassen wird, ergibt sich aus der Auffassung des Nichtigkeitsverfahrens als ein amtliches besonderes Patentverfahren die Folgerung, daß die besonderen Einrichtungen des Zivilprozesses, soweit nicht in dem Patentgesetz ausdrücklich darauf Bezug genommen ist, keine Anwendung finden können. In erster Linie gilt dies von der Nebenintervention. Allerdings ist bereits in der ersten Zeit des Patentgesetzes die Nebenintervention anerkannt und dementsprechend ständig auch als zulässig angesehen worden. Man muß aber zu der Auffassung gelangen, daß diese Anerkennung der Nebenintervention vielleicht eine Folgerung aus der Beurteilung des Nichtigkeitsverfahrens als Prozeßverfahren war. Da jeder, ohne ein besonderes rechtliches Interesse, die Klage wegen Nichtneuheit, Nichtpatentfähigkeit und Doppelpatentierung anstrengen kann, würde es zunächst gleichgültig sein, ob man eine Nebenintervention zuläßt oder den Nebeninterventen auf die Anstrengung einer eigenen gesonderten Klage verweist. Die Sachlage wird aber dadurch anders, daß der Nichtigkeitsantrag der §§ 1 und 2 (Nichtneuheit, Nichtpatentfähigkeit) befristet ist und nur innerhalb fünf Jahren seit Bekanntmachung der Patenterteilung angebracht werden darf. Sobald nun die fünfjährige Frist zur Stellung des Nichtigkeitsantrages abgelaufen ist, würde die Zulassung einer Nebenintervention eine eigentlich unzulässige Vergünstigung darstellen. Es würde durch die Nebenintervention jemand an dem Verfahren beteiligt werden, der nach dem Gesetz infolge Ablaufes der fünfjährigen Frist von der Stellung des Nichtigkeitsantrages gesetzlich ausgeschlossen sein soll. Die Zulassung der Nebenintervention ist hiernach unbegründet, sobald man das Nichtigkeitsverfahren nicht als Klage auffaßt und widerspricht der ausdrücklich im Gesetz vorgeschriebene Befristung des Nichtigkeitsantrages.

Daraus, daß das Nichtigkeitsverfahren keine Klage ist, ergibt sich, daß eine Widerklage ausgeschlossen ist. Wer gegen das Patent desjenigen, der gegen sein Patent einen Nichtigkeitsantrag gestellt hat, wiederum einen Nichtigkeitsantrag einreichen will, hat dies gesondert unabhängig von dem Nichtigkeitsverfahren über das eine Patent zu tun. In einem Prozeß kann die Widerklage bisweilen gerade zur Klärung der ganzen Sachlage förderlich sein. Bei dem Nichtigkeitsverfahren würde dagegen die Heranziehung von sogenannten Gegenansprüchen, die ja das Wesen der Widerklage darstellen, nur das objektive Urteil beeinträchtigen. Die Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren soll rein sachlich nach dem Gegenstande des Patentes und dem Stande der Technik erfolgen, während alle anderen persönlichen Momente irgendwelcher Art ausgeschaltet werden sollen. Auch aus diesem Grunde ist die Zulassung der Nebenintervention nicht unbedenklich, denn auch durch sie wird in gewissem Sinne ein persönliches Moment in das Verfahren hineingetragen.

3. Auch wenn man den Klagecharakter des Nichtigkeitsverfahrens bestreitet, wird man den Einwand der rechtsgültig entschiedenen Sache (res iudicata) für die Stellung eines erneuten Antrages nach dem gleichen Grunde durch den gleichen Antragsteller anerkennen. Es liegt gar keine Veranlassung dazu vor, jemandem die wiederholte Stellung der Anträge nach gleichen Rechtsgründen zu gewähren. Der etwaige Einwand, daß eine erneute Vorbringung des gleichen Materials im Patentverfahren zulässig ist, indem der frühere Einsprechende später eine Nichtigkeitsklage anstrengen kann, kommt nicht in Betracht. Einspruchsverfahren und Nichtigkeitsverfahren sind zwei im Patentgesetz grundsätzlich und absichtlich unterschiedene Gegenstände.

Das Nichtigkeitsverfahren unterscheidet verschiedene Nichtigkeitsgründe, diejenigen nach §§ 1 und 2 und nach § 3. Der prozessuale Unterschied zwischen den Anträgen nach 1 und 2 und 3, der darin besteht, daß nur die ersteren befristet sind, die weiteren aber nicht, hat keine innere Berechtigung. Der Zweck der Befristung des Nichtigkeitsantrages wegen Nichtneuheit besteht darin, daß man dem Patentinhaber Ruhe für die Ausnutzung seines Patentes gewähren will. Von dem gleichen Gesichtspunkte aus muß man aber auch den der Nichtigkeitsantrag wegen Doppelpatentierung (§ 3) befristen. Auch in diesem Falle bleibt eine Beunruhigung des Patentinhabers bestehen, und für eine derartige Beunruhigung ist lediglich ihre Tatsache, nicht aber der Grund derselben maßgebend. Es ist daher zu fordern, daß auch für die Nichtigkeitsanträge auf Grund § 3 die gleiche fünfjährige Befristung wie für die Anträge wegen Nichtneuheit und Nichtpatentfähigkeit in das Gesetz eingefügt wird. Man kann auch hiergegen nicht anführen, daß der Nichtigkeitsantrag wegen Doppelpatentierung eine Art Sicherheitsventil gegen zu große Schädigungen der Allgemeinheit wegen Ablauf der fünfjährigen Antragsfrist sein soll. Wenn man überhaupt die Befristung als notwendig ansieht, wie ja die Mehrzahl der che-

¹⁾ Vortrag, geh. auf d. Hauptvers. d. Ver. d. Chemiker, Stuttgart 1921, in d. Fachgr. f. gew. Rechtsschutz.

mischen Industrie es tut, so muß eine Hintertür für die Verlängerung der Antragsfrist versperrt werden.

Es gibt nur drei verschiedene Sicherheitsgründe:

1. Nichtigkeit und Nichtpatentfähigkeit (ein einziger Grund).
2. Doppelpatentierung.
3. Widerrechtliche Entnahme.

Die Annahme verschiedener Nichtigkeitsgründe nach §§ 1 und 2 kann nicht anerkannt werden, wie dies ja auch für den Einspruch, durch die Fassung des Gesetzes mit der Bestimmung über die Nichtigkeit übereinstimmt, abgelehnt ist (Ephraim, Zeitschr. f. angew. Chem., 1920, S. 283).

Eine Änderung der Antragsgründe ist unzulässig. Ist der Antrag nur auf einen einzigen Grund gestützt, so bedeutet die Geltendmachung eines anderen Grundes die Stellung eines neuen Antrages, der für sich von neuem kostenpflichtig ist. Ob, nachdem das Verfahren für den neu geltend gemachten Antragsgrund eingeleitet ist, eine Verbindung mit der Entscheidung über den früher gestellten Antrag vorgenommen wird, ist eine Frage der Verfahrensleitung. Durch die Zulassung einer derartigen Verbindung wird der Grundsatz des Verbotes der Änderung des Antragsgrundes jedenfalls nicht berührt.

4. Nachdem der Klagecharakter des Nichtigkeitsverfahrens bestritten ist, entsteht die Frage, wie das Verfahren geleitet werden soll. Das Patentgesetz enthält über das Nichtigkeitsverfahren nur eine einzige Bestimmung, nämlich, daß die Entscheidung nach Ladung und Anhörung der Beteiligten erfolgt (§ 30, Abs. 2). In dieser Bestimmung handelt es sich um eine Mußvorschrift. Es darf also ohne Ladung und Anhörung, außer bei dem Mangel einer Erklärung des Patentinhabers, nicht entschieden werden. Diese Mußvorschrift gibt dem Nichtigkeitsverfahren sein eigenständliches Gepräge, gerade weil keine weitere Vorschrift über die Gestaltung des Nichtigkeitsverfahrens, abgesehen von der Bestimmung über die Zeugenvernehmungen, im Gesetz enthalten ist. Aus der isolierten Stellung dieser Bestimmung ist nur zu folgern, daß die mündliche Verhandlung das Kennzeichen des Nichtigkeitsverfahrens sein soll.

Sobald man die mündliche Verhandlung als unbedingt notwendiges Kennzeichen des Nichtigkeitsverfahrens ansieht, darf über keinen Gegenstand entschieden werden, der nicht auch in einer mündlichen Verhandlung Erörterung gefunden hat. Das Reichsgericht (21. Mai 1910, Blatt für Patentmuster- und Zeichenwesen 1910, S. 285) hält dies nicht für notwendig. In der fraglichen Entscheidung, die einen Fall betraf, bei welchem nach der mündlichen Verhandlung Versuche angestellt und über diese nur eine schriftliche Äußerung stattfand, ist erklärt, daß zur Anberaumung einer weiteren mündlichen Verhandlung nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens keine Veranlassung besteht, weil das Patentverfahren auf der Schriftlichkeit beruht. Für das Nichtigkeitsverfahren kann diese Auffassung des Reichsgerichts nicht als zutreffend angesehen werden, da ja die Anberaumung der mündlichen Verhandlung als zwingende Verfahrensvorschrift im Nichtigkeitsverfahren bestimmt ist. Ob auch sonst im Nichtigkeitsverfahren das schriftliche Verfahren eingehalten wird, kommt nicht in Betracht, denn aus der gesetzlichen Bestimmung ist nur zu folgern, daß die mündliche Verhandlung unbedingt notwendig ist und daher das gesamte zur Entscheidung verwendete Material behandeln muß. Die Frage ist gerade für die chemische Industrie von großer Bedeutung. Es kommt bei Patenten der chemischen Industrie nicht selten vor, daß in der mündlichen Verhandlung ein bestimmter tatsächlicher Punkt sich als streitig ergibt, indem über die Wirkung einander gegenüberstehende Behauptungen aufgestellt werden. Die Verhandlung geht dann damit zu Ende, daß ein Gutachten auferlegt wird. Der Inhalt des Gutachtens ist für die Entscheidung das Maßgebende, während im Grunde genommen alle vorherigen Erörterungen vor dem Beschlusse über die Erstattung des Gutachtens nur vorbereitende Erörterungen waren.

Wenn man den Standpunkt des Reichsgerichts annimmt, so ist das Patentamt nicht gezwungen, nach Erstattung des Gutachtens, entsprechend der in der Entscheidung des Reichsgerichts ausgesprochenen Ansicht, nach Eingang des Gutachtens eine Verhandlung anzuberufen. Die herrschende Praxis folgt dieser Auffassung. Damit wird aber gerade der für die Entscheidung allein wichtige und maßgebende Punkt der mündlichen Erörterung entzogen. Die mündliche Verhandlung wird hierdurch ihrer eigentlichen Bedeutung entrückt. Die bloße Erfüllung einer formalen Vorschrift ist natürlich ganz unwichtig. Der wahre Zweck der mündlichen Verhandlung kann nur darin bestehen, daß alle für die Entscheidung in Betracht kommenden Punkte der mündlichen Erörterung vor der Nichtigkeitsabteilung unterworfen werden.

Der etwa gegen die Regelung vorzubringende Gesichtspunkt, daß die mündlichen Verhandlungen sich hierdurch häufen würden, kann nicht durchschlagen. Selbst wenn die Zahl der mündlichen Verhandlungen sich erheblich vermehren sollte, so kann dies bei der verhältnismäßigen Seltenheit der Nichtigkeitsanträge und der Bedeutung des Gegenstandes derselben nicht in Betracht kommen. Bei den Zivilklagen finden ja auch wiederholt mündliche Verhandlungen statt, was ein Beweis dafür ist, daß auch Verfahren mit wiederholten mündlichen Verhandlungen durchführbar sind. Dann kommt aber noch in Betracht, daß der mündlichen Verhandlung im Nichtigkeitsverfahren Verfügungen zur Aufklärung der Sache vorangehen können. Die gesetzliche Bestimmung, daß das Patentamt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen trifft, geht im Patentgesetze der

Bestimmung über die Ladung und Anhörung vorauf. Hieraus ist nur zu folgern, daß das Patentamt das Recht hat, vor der mündlichen Verhandlung Verfügungen zu treffen. Man kann sogar so weit gehen, daß Beschlüsse über Beweisaufnahmen oder dergleichen vor der mündlichen Verhandlung gefaßt werden können, obgleich eine derartige Regelung nicht als wünschenswert anzusehen ist. Dagegen können die Beteiligten, ebenso wie es im Beschwerdeverfahren üblich ist, durch Zwischenbescheide auf einzelne Punkte, deren Beweisung für die Entscheidung von Wichtigkeit sein kann, hingewiesen werden. Obgleich das Patentamt derartige Zwischenverfügungen nach dem Gesetz treffen kann, wird von ihnen wenigstens in der letzten Zeit kaum Gebrauch gemacht. Das Nichtigkeitsverfahren spielt sich im allgemeinen in einem einmaligen Schriftwechsel und der Anberaumung der Anhörung ab. Dieser Gang dürfte mit dem Sinne des Gesetzes nicht in Einklang stehen. Wenn dem Patentamt das Recht zur Aufklärung gegeben wird, so muß von diesem Rechte auch Gebrauch gemacht werden, sobald sich die Notwendigkeit weiterer Aufklärungen zeigt. Der Berichterstatter muß auf Grund des Studiums der Akten die in Frage kommenden Punkte, auf deren Wichtigkeit er ja in der Anhörung gewöhnlich selbst hinweist, erkannt haben. Es wäre daher nützlich und würde zweifellos die Gründlichkeit der Entscheidung wesentlich vertiefen, wenn das der mündlichen Verhandlung vorangegangene Aufklärungsverfahren weiter ausgebaut würde. Hierzu bedarf es ja keiner besonderen gesetzlichen Regelung, vielmehr hat es die Praxis bereits jetzt in der Hand, in der vorgeschlagenen Weise vorzugehen. Die beteiligten Kreise müssen sich nur über die Frage schlüssig werden und dann möglichst auf die Einführung der notwendigen Handhabung dringen.

5. In dem Berufungsverfahren wird vom Reichsgericht nach einer Verhandlung entschieden. Vor der mündlichen Verhandlung findet ein beliebiger, nicht näher geregelter Schriftwechsel zwischen den Parteien statt. Während nun, wie oben angegeben ist, bei dem Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung seitens der Nichtigkeitsabteilung keine Entscheidung erfolgt und Beibringung von Gutachten, Beweisaufnahmen und dergleichen erst nach der mündlichen Verhandlung stattfinden, wird seitens des Reichsgerichts vor der mündlichen Verhandlung ein Sachverständiger mit der Erstattung eines Gutachtens betraut. Das Reichsgericht legt diesem Gutachter eine Reihe von Fragen vor. Im allgemeinen geht die Fassung der Beweisfragen dahin, ob der Anmeldungsgegenstand ausführbar ist und im Vergleich zu den Vorveröffentlichungen einen technischen Fortschritt enthält. Diese Fragen sind ganz allgemein gefaßt. Im Grunde genommen ist es dem Sachverständigen hier nach zu überlassen, nach welcher Richtung er die Fragen beantwortet. Namentlich sind dem Sachverständigen keine Richtlinien gegeben, was er unter Umständen als technischen Fortschritt auffaßt. Wenn der Sachverständige auf Grund des Aktenstudiums den Rechtsstoff richtig auffaßt und die Technik des in Betracht kommenden Gebietes zu treffend erkennt, wird er von sich aus die in Betracht kommenden Fragen finden und dementsprechend beantworten. Immerhin hängt es aber von dem Wissen des Sachverständigen unabhängig von seiner Beherrschung der technischen Fragen ab, ob er die Fragen, welche für die Rechtsfindung in Betracht kommen, richtig herausfindet. Es kann sehr leicht sein, daß der Sachverständige auch nach gründlichem Studium der Akten mangels einer Anleitung die in Betracht kommenden Fragen entweder nicht herausfindet oder ganz unrichtige Einzelfragen aufstellt, die nicht geeignet sind, dem Reichsgerichte die notwendige Unterlage für das Urteil zu geben. Allerdings kann das Reichsgericht sich von dem Sachverständigen unabhängig machen. Es wird auch im allgemeinen in der Lage sein, die durch eine unrichtige Rechtsauffassung entstandenen Irrtümer des Sachverständigen in technischer Richtung zu erkennen. Trotzdem besteht aber die Gefahr, daß der Sachverständige das Reichsgericht mißleitet, lediglich weil er unrichtige rechtliche Auffassungen gehabt hat. Der Sachverständige soll aber überhaupt nicht eine selbständige Rechtsauffassung haben, vielmehr soll er in dieser Richtung lediglich der Anweisung des Reichsgerichts folgen. Schon die in Patentangelegenheiten ganz geläufigen Fragen des technischen Fortschritts bieten nicht selten sogar erfahrenen Sachverständigen Schwierigkeiten, wenn der Sachverständige in Patentfragen unbewandert ist und vielleicht zum erstenmal ein Gutachten für das Reichsgericht erstattet. Es kann sehr leicht der Fortschritt aus einer irrtümlichen Auffassung des Gegenstandes hin verneint oder umgekehrt bejaht oder schief beurteilt werden. Die spätere Korrektur in der Verhandlung ist immerhin mißlich. Eigentlich soll der Sachverständige dem Gericht nur die sachliche Unterlage für die Entscheidung der ein für allemal feststehenden Rechtsfragen bieten. Hierfür wäre es aber empfehlenswert, daß die vom Reichsgericht zu stellenden Fragen nicht allgemein gefaßt sind, sondern daß ganz spezielle Fragen gestellt werden. Die Fassung dieser speziellen Fragen wird am besten erst nach der mündlichen Verhandlung beschlossen werden. Es würde hier unter Umständen eine doppelte Verhandlung notwendig werden. Zunächst erfolgt eine Verhandlung allgemeiner Natur, wo die ganze Lage auf Grund des Parteivorbringens erörtert wird, die einander gegenüberstehenden Anschauungen präzisiert und hieraus dann die Beweisfragen ins einzelne gehend aufgestellt werden. Dann erstattet der Sachverständige sein Gutachten und nunmehr würde nochmals eine Verhandlung stattfinden. Selbstverständlich wäre es empfehlenswert, daß bereits bei der ersten Verhandlung der Sachverständige zugegen ist. Der Sachverständige würde also vom Reichs-

gericht vor der Verhandlung ernannt werden, die Akten zum Studium erhalten, der ersten Verhandlung beiwohnen und nunmehr sein Gutachten erstatten, worauf dann die Schlußverhandlung erfolgen würde.

Abgesehen von dem in der Verfassung des Reichsgerichts und in dem Berufungsverfahren ausdrücklich ausgesprochenen Unterschied (Kaiserliche Verordnung vom 6. 12. 1891) ist das Verfahren vor dem Reichsgericht ebenso wie das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung ein besonderes Verfahren, welches nicht als Prozeßverfahren angesehen werden kann. Das Reichsgericht hat die gleiche Stellung wie das Patentamt hinsichtlich der Leitung des Stoffes. Auch das Reichsgericht ist von den einander gegenüberstehenden Beteiligten vollkommen unabhängig. Ebenso wie die Nichtigkeitsabteilung kann das Reichsgericht von sich aus Material, das die Parteien nicht vorgebracht haben, heranziehen (anderer Ansicht Dunkhase). Im allgemeinen wird das Reichsgericht nicht selbständige Untersuchungen vornehmen. Es kann aber sehr leicht sein, daß der Sachverständige Material vorbringt, welches seitens der Beteiligten nicht behandelt worden ist. Dieses Material kann das Reichsgericht zu dem seinen machen und von sich aus verwerten. Es besteht auch keine gesetzliche Schranke, daß das Reichsgericht nicht auf einen früheren Fall zurückgreift. Wenn ein Nichtigkeitsantrag in der Berufung zurückgezogen wurde, also nicht zur Verhandlung kam, so kann das Reichsgericht das ihm zugegangene Material, welches dem neuen Antragsteller unbekannt ist, verwerten, sei es, daß die dort aufgestellten technischen Behauptungen als Grundlage von Fragen für die Beteiligten genommen werden, oder daß dem Sachverständigen das Material übergeben wird. Auf jeden Fall hat es das Reichsgericht, ebenso wie das Patentamt in der Hand, unabhängig von den Parteien die Rechtsbeständigkeit des Patentes zu prüfen.

II. Zwangslizenzen.

1. Das Verfahren der Erteilung einer Zwangslizenz ist insofern ein Partieverfahren, als persönliche Verhältnisse der Beteiligten entschieden werden. Allerdings soll die Zwangslizenz nur dann gegeben werden, wenn ihre Erteilung im öffentlichen Interesse liegt. Die Frage ist aber nach dem Gesetz noch persönlicher gefaßt, indem es sich darum handelt, ob die Erteilung der Zwangslizenz nicht an irgendeine beliebige Person, sondern gerade an den Antragsteller im öffentlichen Interesse liegt. Hierdurch ist also die Frage der Zwangslizenz im gewissen Sinne von der allgemeinen Objektivität losgelöst und mehr auf das Persönliche zugeschnitten worden.

2. Das Wesen der Zwangslizenz zwingt an das Verfahren gewisse Forderungen zu stellen, die zwar in dem Patentgesetz keinen Ausdruck gefunden haben, sich aber aus der Natur der Zwangslizenz ohne weiteres ergeben.

Im allgemeinen wird der Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz meist derart gestellt, daß die Zwangslizenz für die Ausübung eines bestimmten Patentes oder vielleicht auch mehrerer Patente begehrt wird. Eine derartige Allgemeinheit des Antrages widerspricht in den meisten Fällen dem Wesen der Zwangslizenz. Ein Patent enthält eine ganze Reihe von Ausführungsformen. Es kann sein, daß die Ausführung sämtlicher Ausführungsformen begehrt wird. In den meisten Fällen werden aber die verschiedensten Ausführungsformen nicht miteinander gleichwertig sein, vielmehr wird nur eine geringe Zahl von Ausführungsformen überhaupt als wertvoll in Betracht kommen. In derartigen Fällen ist es notwendig, daß der Antragsteller genau angibt, was er eigentlich ausüben will. Die bisher gewöhnlich gebrachte allgemeine Fassung der Anträge ist unrichtig, weil sie dem Wesen der Zwangslizenz insofern widerspricht, als die Zwangslizenz überhaupt soweit nur gewährt werden soll und darf und kann, als sie dem öffentlichen Interesse dient. Dementsprechend muß aber auch der Klageantrag und die Urteilsformel sich darauf beschränken, was im öffentlichen Interesse begehrt und gewährt werden soll.

Bisweilen muß diese Spezialisierung der Anträge sich auch auf Punkte erstrecken, die überhaupt nicht Gegenstand der einander gegenüberstehenden Patente ist. Es ist nicht selten, daß eine bestimmte patentierte Maßnahme die Ausführung irgendeines bestimmten allgemeinen Verfahrens gestattet. Das Wertvolle, für das die Zwangslizenz im öffentlichen Interesse gewährt werden soll, ist also schließlich dasjenige, was überhaupt nicht patentiert ist. Wenn beispielsweise eine Zwangslizenz auf die Herstellung eines biegsamen Drahtes verlangt wird, so kann dieser biegsame Draht in vielen Fällen als solcher Verwertung finden. In manchen Fällen soll er nur aus einem besonderen Material erzeugt und zu einem ganz bestimmten Zwecke, beispielsweise zur Herstellung von Glühlampen verwendet werden. Auch hier ist möglicherweise im öffentlichen Interesse eine weitere Einschränkung notwendig, indem nämlich nicht die Herstellung jeder beliebigen Glühlampen-Konstruktion mit einem derartigen Drahte im öffentlichen Interesse liegt, sondern nur eine ganz bestimmte. Hier muß, um den Interessen des Patentinhabers gerecht zu werden, eine Spezialisierung zum mindesten in der Entscheidung verlangt werden.

Das ganze Verfahren in Sachen der Zwangslizenz muß von dem Gesichtspunkt aus betrachtet werden, daß vor allen Dingen der Patentinhaber, um dessen Patent es sich handelt, gegen unberechtigte Forderungen geschützt werden soll. Die Erteilung einer Zwangslizenz ist, wie sich aus dem Gesetze ohne weiteres ergibt, eine ganz außerordentliche Maßregel, die eigentlich nur dann gegeben werden soll, wenn eine andere Hilfe zur Erhaltung des öffentlichen Interesses nicht mehr

besteht. Auf jeden Fall handelt es sich also um eine Ausnahme. Dieser Leitsatz muß auch das ganze Verfahren beherrschen.

3. Die Frage der rechtskräftig entschiedenen Sache ist ebenso wie für das Nichtigkeitsverfahren auch für die Zwangslizenz dahin zu regeln, daß der gleiche Antragsteller, nicht mehrmals von demselben Patent eine Zwangslizenz fordern kann. Der Rechtsgrund des Antrages ist das öffentliche Interesse, welches die Erteilung der Zwangslizenz notwendig macht. Die Anführung eines im Besitz des Antragstellers befindlichen Patentes oder dergleichen ist lediglich ein Beweismittel für das Bestehen des öffentlichen Interesses. Es kann daher nicht als ein neuer Antragsgrund angesehen werden, wenn jemand nach Abweisung seines ersten Antrages auf Erteilung einer Zwangslizenz einen neuen Antrag stellt und hierfür das Bestehen einer früher nicht geltend gemachten Erfindung oder irgendeines neuen, früher nicht angeführten Umstandes vorbringt.

[A. 91.]

Kieselgur zum Zurückhalten von Niederschlägen.

Von Dr. G. BRUHNS, Charlottenburg.

(Eingeg. 9.5. 1921.)

Vor kurzem hat Großfeld in dieser Zeitschrift¹⁾ ein neues Filterpapier empfohlen, bei dem zwischen den Papierfasern Kieselgurteilchen eingelagert sind, um das Filter dichter gegen feine Niederschläge zu machen, ohne die Durchlaufgeschwindigkeit so stark zu beeinträchtigen wie bei den bekannten „gehärteten“ Papieren. Ich möchte nicht bezweifeln, daß solche Filter gutes leisten. Jedoch haben sie den von Großfeld selbst angegebenen Nachteil, daß sie ziemlich weich sind, demzufolge keine hohe Belastung vertragen, und daß namentlich beim Zusammenfalten „bisweilen durch Herausfallen der Filtermasse kleine Lücken entstehen, die sich aber durch Zusatz einer Messerspitze voll reiner Kieselgur zu der zu klarenden Flüssigkeit leicht schließen lassen“.

Diese Bemerkung veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß man auch mit jedem gewöhnlichen Filterpapier feine Niederschläge und Trübungen zurückhalten kann, wenn man der Flüssigkeit vorher Kieselgur beimischte. Die Tatsache ist keineswegs neu, und doch wird aus ihr erstaunlich selten Nutzen gezogen. Vor einem Jahre erregte es z. B. in einem großen wissenschaftlichen Institut Aufsehen, mit welcher spielerischen Leichtigkeit Hefetrübungen auf diesem Wege beseitigt werden können. Dies Verfahren schien dort unbekannt zu sein, obwohl Kieselgur vorrätig gehalten wurde, und man sich täglich mit der Filterung hefefältiger Flüssigkeiten beschäftigte. Auch in den Laboratorien der Zuckerfabriken sowie in den Lehrbüchern über Zuckeruntersuchungen sucht man die Klärung mit Kieselgur vergeblich, obwohl sie manche Vorteile bietet und im Fabrikbetriebe zuweilen angewendet wird.

Bisher habe ich mich gescheut, in einer Veröffentlichung auf ein so altbekanntes Mittel von neuem hinzuweisen, das Großfeldsche Filterpapier zwingt mich nun aber doch dazu. Obwohl dieses Papier sich in der Zeit von 1916 bis heute in allen Laboratorien von einiger Bedeutung eingeführt hat²⁾ (wie Großfeld behauptet), halte ich es für vollkommen überflüssig. Ich meine, hier liegt wieder einer von den zahlreichen Fällen vor, wo ein „Apparat“ — diesmal das neue Filterpapier — an die Stelle einer „Handfertigkeit“ tritt, eine Umwandlung, die im Hinblick auf die hierdurch immer mehr wachsende Unschicklichkeit und Abhängigkeit der Chemiker bekämpft werden muß.

Wenn es schon die mangelhafte Festigkeit des Kieselgurpapiers mit sich bringt, daß man zuweilen doch noch zur Beimischung greifen muß, so kann man auch immer so verfahren. Irgendwie erhebliche Mühe wird dadurch nicht verursacht, und sie wirkt ausgezeichnet, wahrscheinlich noch besser als das Papier, wenn man zweckmäßig vorgeht. Hierüber mögen deshalb einige Worte gesagt sein.

Kieselgur hält nur mechanisch feste Schwimmstoffe zurück, aber allerdings auch sehr fein verteilt. Es kommt daher nicht darauf an, das Klärmittel von vornherein mit der Gesamtmenge der zu reinigenden Flüssigkeit zu vermischen, wie es notwendig wäre, wenn eine chemische Wirkung ausgeübt werden sollte. Vielmehr genügt die möglichst gleichmäßige Verteilung einer geringen Menge Kieselgur auf die Filterfläche — wie ja auch die Wirksamkeit des neuen Papiers beweist. Behält man dies im Auge, so kommt man zu einer sehr sparsamen Verwendung des übrigens ziemlich billigen und wegen seiner Leichtigkeit sehr ausgiebigen Mittels. Es genügt also im allgemeinen, so viel von der Flüssigkeit, wie einer bis höchstens zwei Füllungen des Filters entspricht, von der Hauptmenge abzutrennen und mit ein wenig Kieselgur durch Schütteln zu vermischen und diese Mischung zuerst auf das Filter zu bringen, sowie den Durchlauf, falls seine ersten Anteile noch nicht klar sein sollten, noch einmal zurückzugießen. Ich setze also voraus, daß man sich mit einem im Verhältnis zur Gesamtflüssigkeit nur kleinen Filter begnügt und nicht, wie ursprünglich oder wenigstens Gestritten aus dem Vollen wirtschaftend, ein so übergroßes, daß alles auf einmal hineingeht, weil man zu beschäftigt ist, um wieder nachzugeben. Die kommenden Zeiten werden uns schon zur Sparsamkeit

¹⁾ 34, S. 73, 1921.